



Bern, **Datum tippen/wählen**

Änderung der Verordnung EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Bedarfsgegenständeverordnung
Erläuterungen



1 Ausgangslage

Um gesundheitliche Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten zu minimieren und technische Handelshemmnisse zu vermeiden, soll die Bedarfsgegenständeverordnung im Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, an das Recht der Europäischen Union (EU) angeglichen werden.

Dazu werden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011¹ über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff übernommen, die sich aus der Verordnung (EU) 2025/351² ergeben. Die Bedarfsgegenständeverordnung und insbesondere deren Anhänge müssen regelmässig angepasst werden, um den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen durch die Aufnahme neuer zulässiger Stoffe oder durch Anpassungen von Anwendungsbeschränkungen Rechnung zu tragen.

Bisphenol A (BPA) wurde von der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde neu bewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die aktuellen Höchstwerte für die Substanz in Bedarfsgegenständen zu einer Exposition der Bevölkerung weit über dem akzeptablen Niveau führen. In der Verordnung (EU) 2024/3190³ über die Verwendung von BPA und anderen gefährlichen Bisphenolen und Bisphenolderivaten in bestimmten Lebensmittelkontaktmaterialien, werden BPA und andere Bisphenol in Bedarfsgegenständen daher strenger reguliert. Um den gesundheitlichen Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz sicherzustellen werden die Anforderungen aus dieser Verordnung übernommen.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Um den gesundheitlichen Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz sicherzustellen und für schweizerische Betriebe technische Handelshemmnisse abzubauen, werden die schweizerischen Bestimmungen denjenigen der EU angepasst.

Somit entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen bereits jetzt den diesbezüglichen Regelungen des europäischen Rechts, die bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar werden.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Bst. f und g

Die Begriffsbestimmung zu «*Additiv*» wird an jene in der Verordnung (EU) 2025/351⁴ (als «*Hilfsstoffe*» geführt) angepasst. Sie umfasst neu auch Stoffe in festem Zustand,

¹ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/351, ABl. L, 2025/351, 24.2.2025.

² Verordnung (EU) 2025/351 der Kommission vom 21. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1616 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in Bezug auf recycelten Kunststoff und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle und Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Fassung gemäss ABl. L, 2025/351, 24.2.2025.

³ Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213, Fassung gemäss ABl. L, 2024/3190, 31.12.2024.

⁴ Siehe Fussnote 2.

deren Oberfläche sich mit den Polymeren verbindet, die das Material bilden. Dies dient zur Präzisierung des Begriffs und der Abgrenzung von den Ausgangsstoffen. Weitere Informationen finden sich im Erwägungsgrund 3 der genannten EU-Verordnung.

Der Begriff «*UVCB-Stoff*» wird aus der genannten EU-Verordnung übernommen. Dies hat zum Ziel den Begriff für Stoffe, die aus Materialien natürlichen Ursprungs einschliesslich Mineralien und lebenden Organismen gewonnen werden und als Fasern oder als kleine Partikel in Bedarfsgegenständen verwendet werden an jenen aus dem Chemikalienrecht [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁵] (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexen Reaktionsprodukten oder biologischen Materialien «*UVCB-Stoff*») anzupassen.

In der EU sind diese Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011⁶ zu finden.

Art. 7a Begriffe

Es werden die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/3190⁷ zu Bisphenolen eingeführt.

Art. 7b Verbote

Generelle Bemerkungen: Dieser Artikel bildet sinngemäss die Artikel 3–5 der Verordnung (EU) 2024/3190⁸ ab. Die Verbote, bzw. Bestimmungen wurden für die Materialien Kunststoffe, Druckfarben, Silikone, Lacke und Beschichtungen bereits mit Änderungen der Anhänge der Bedarfsgegenständeverordnung in einer anderen Form übernommen. Für diese Materialien handelt es sich somit lediglich um eine «stille» Anpassung. Neu sind die Verbote und Bestimmungen somit nur für Klebstoffe, Gummi und Ionenaustauscherharze.

Absatz 1 Buchstabe a: Die Verwendung von BPA und seinen Salzen wird in Bedarfsgegenständen, die Klebstoffe, Gummi, Ionenaustauscherharze, Kunststoffe, Druckfarben, Silikone, Lacke oder Beschichtungen enthalten, verboten. Damit werden die Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3190⁹ übernommen.

Absatz 1 Buchstabe b: Die Verwendung von Bisphenolen, welche toxikologisch besonders gefährlich sind (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch und endokrin disruptiv) wird in Bedarfsgegenständen, die Klebstoffe, Gummi, Ionenaustauscherharze, Kunststoffe, Druckfarben, Silikone, Lacke oder Beschichtungen enthalten, verboten. Damit werden die Anforderungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3190¹⁰ übernommen.

Absatz 2: Bedarfsgegenstände, die Klebstoffe, Gummi, Ionenaustauscherharze, Kunststoffe, Druckfarben, Silikone, Lacke oder Beschichtungen enthalten, dürfen weiter unter der Verwendung von BPA oder anderen in Absatz 2 geregelten Bisphenolen hergestellt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1988, ABl. L, 2025/1988, 3.10.2025.

⁶ Siehe Fussnote 1.

⁷ Siehe Fussnote 3.

⁸ Siehe Fussnote 3.

⁹ Siehe Fussnote 3.

¹⁰ Siehe Fussnote 3.

- a. gemäss Artikel 3 Absatz 2 in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/3190¹¹ gelistet sind (BPA); oder
- b. gemäss Artikel 5 Absatz 2 in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/3190¹² gelistet sind (andere gefährliche Bisphenole).

Weiter gilt die Ausnahme gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3190¹³ für andere gefährliche Bisphenole, die bereits auf dem Markt sind und für die ein entsprechendes Antragsdossier bei den europäischen Behörden eingereicht wurde.

Absatz 3: Bedarfsgegenstände, die Klebstoffe, Gummi, Ionenaustauscherharze, Kunststoffe, Druckfarben, Silikone, Lacke oder Beschichtungen enthalten und die aus erlaubten Bisphenolen hergestellt werden, dürfen keine BPA-Rückstände enthalten. Damit werden die Anforderungen gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/3190¹⁴ übernommen.

Art. 7c Konformitätserklärung und Unterlagen

Absätze 1 und 2: Bedarfsgegenstände, die Klebstoffe, Gummi, Ionenaustauscherharze, Kunststoffe, Druckfarben, Silikone, Lacke oder Beschichtungen enthalten und die noch nicht in Kontakt mit Lebensmitteln sind, muss eine Konformitätserklärung gemäss Anhang 1b beigefügt werden. Dies gilt auch für Bisphenole und Bisphenolderivate, die als Monomere oder andere Ausgangsstoffe bei der Herstellung dieser Bedarfsgegenstände verwendet werden. Der Detailhandel ist von dieser Anforderung ausgenommen. Damit werden die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/3190¹⁵ übernommen.

Absatz 3: Die verantwortliche Person muss geeignete Unterlagen zum Nachweis der Konformität ihrer Produkte bereithalten und den Vollzugsbehörden auf Verlangen unverzüglich aushändigen. Dies schliesst auch vertrauliche Dokumente mit ein, die nicht mit Kundinnen oder Kunden geteilt werden. Damit werden die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3190¹⁶ übernommen.

Art. 7d Überprüfung der Konformität

Für Probenahmen und Analysen sind EU-Methoden oder international anerkannte, validierte Verfahren zu verwenden. Wenn das Referenzlaboratorium der Europäischen Union (EURL) eine Methode empfiehlt, ist diese zu verwenden; ansonsten gilt eine Nachweisgrenze von 1 µg/kg, und zur Bestätigung der Abwesenheit von BPA oder anderen gefährlichen Bisphenolen ist eine Extraktionsmethode anzuwenden. Die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte ist nach den Vorgaben von Anhang 4 zu prüfen, und die Testergebnisse sind entsprechend auszuweisen. Wenn der Kontakt unter kontinuierlichem Durchfluss erfolgt, z. B. in Rohren oder Filtern, entspricht die Prüfzeit der durchschnittlichen Verweildauer des Lebensmittels in diesen Anlagen. Damit werden die Anforderungen gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/3190¹⁷ übernommen.

¹¹ Siehe Fussnote 3.

¹² Siehe Fussnote 3.

¹³ Siehe Fussnote 3.

¹⁴ Siehe Fussnote 3.

¹⁵ Siehe Fussnote 3.

¹⁶ Siehe Fussnote 3.

¹⁷ Siehe Fussnote 3.

Art. 10a Hoher Reinheitsgrad

Dieser neue Artikel wird sinngemäss aus der Verordnung (EU) 2025/351¹⁸ übernommen und dient zur Festlegung von Anforderungen an unbeabsichtigt eingebrachte Stoffe (NIAS), die in Stoffen zur Herstellung von Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt vorhanden sind.

Ein Stoff, der bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff absichtlich verwendet wird, hat einen hohen Reinheitsgrad, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Absatz 1 Buchstabe a: alle Bestandteile des Stoffes entsprechen seiner Identität.

Absatz 1 Buchstabe b: die NIAS erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

- sie entsprechen Anhang 2 der Bedarfsgegenständeverordnung (Ziff. 1);
- basierend auf einer nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung entsprechen sie den allgemeinen Sicherheitsanforderungen an Bedarfsgegenstände nach Artikel 49 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Ziff. 2);
- basierend auf einer nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten toxikologischen Bewertung weisen sie keine genotoxischen Eigenschaften auf und migrieren als Einzelstoff nicht in grösseren Mengen als 0,05 mg/kg in Lebensmittel; dies beruht auf dem von der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA bei der Zulassung von Stoffen zur Herstellung von Kunststoffen angewandten Grundsatz, dass der Umfang der erforderlichen toxikologischen Daten mit der Exposition der Konsumentinnen und Konsumenten durch Stoffe aus Bedarfsgegenständen zunimmt (Ziff. 3);
- basierend auf einer nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Risikobewertung migrieren sie als Einzelstoff nicht in grösseren Mengen als 0,00015 mg/kg in Lebensmittel; dies basiert auf dem wissenschaftlichen Konsens, dass bei einer Migration von weniger als 0,00015 mg Stoff/kg Lebensmittel das Risiko der Genotoxizität unwahrscheinlich und daher eine Toxizitätsprüfung des migrierenden Stoffes nicht erforderlich ist (Ziff. 4).

Absatz 2: Die Bewertung gemäss Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 kann bei der Einhaltung der entsprechenden Anforderungen durch eine Gruppenbewertung, bzw. der Bewertung eines repräsentativen Gemisches ersetzt werden.

In der EU sind diese Bestimmungen in Artikel 3a der Verordnung (EU) Nr. 10/2011¹⁹ zu finden.

Art. 10b Kennzeichnung

Dieser neue Artikel wird sinngemäss aus der Verordnung (EU) 2025/351²⁰ übernommen und dient dazu, die Anwenderinnen und Anwender von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff entsprechend zu instruieren damit die Konformität, bzw. die Sicherheit von Bedarfsgegenständen durch eine sachgemässe Anwendung gewährleistet werden

¹⁸ Siehe Fussnote 2.

¹⁹ Siehe Fussnote 1.

²⁰ Siehe Fussnote 2.

kann.

Absatz 1: Bei der wiederholten Verwendung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff kann es zu einer Beschädigung des Gegenstands kommen, was zu einer Zunahme der Migration von Bestandteilen in Lebensmittel führt, die die Gesundheit gefährden können. Um die Verwendung von beschädigten Gegenständen zu verhindern, muss die Herstellerin oder eine andere Inverkehrbringerin der Anwenderin von Mehrwegbedarfsgegenständen aus Kunststoff folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Buchstabe a: Anweisungen, um eine Beschädigung von Mehrwegbedarfsgegenständen und einer damit verbundenen erhöhten Freisetzung von Stoffen aus dem Bedarfsgegenstand zu verhindern oder zu verlangsamen. Diese Beschädigungen umfassen z.B. Oberflächenrisse und Haarrisse, Blasen, Delamination, Schrumpfung oder andere Verformungen sowie Vergilbung oder sonstige dauerhafte Verfärbung oder Verlust von Glanz oder Transparenz.
- Buchstabe b: Eine Beschreibung der Beschädigungen nach Bst. a., damit die Anwenderin diese erkennen kann.
- Buchstabe c: Warnhinweise, falls Schäden oder vorhersehbare Fehlanwendungen des Gegenstandes zu einer erhöhten Migration von Stoffen oder zu anderen Gefahren bei der Anwendung führen können.

Absatz 2: Die Verwendung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff unter Bedingungen, für die sie nicht geeignet sind, kann zu einer Zunahme der Migration von Bestandteilen in Lebensmittel und somit zu einer Gefährdung der Gesundheit führen. Um eine solche nicht sachgemässe Verwendung zu verhindern, müssen für Bedarfsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen, und für die Anwendungsbeschränkungen in Anhang 2 der Bedarfsgegenständeverordnung bestehen, entsprechende Anweisungen für die Konsumentinnen und Konsumenten bereitgestellt werden. Solche Anwendungsbeschränkungen können die Verwendung mit bestimmten Lebensmitteln oder Lebensmittelgruppen, die Kontaktdauer oder Kontakttemperatur mit Lebensmitteln oder Erhitzungsbedingungen wie Backofen- und Mikrowellennutzung, umfassen.

Absatz 3: In den Verwendungshinweisen sind die Beschränkungen anzugeben und die Konsumentinnen und Konsumenten angemessen zu informieren, um die Verwendung des Gegenstands unter Bedingungen, die diesen Beschränkungen nicht entsprechen, zu vermeiden.

In der EU sind diese Bestimmungen in Artikel 14a der Verordnung (EU) Nr. 10/2011²¹ zu finden.

Art. 11 Abs. 5 und 6

Artikel 11 wird basierend auf der Verordnung (EU) 2025/351²² um zwei Absätze erweitert, die dazu dienen die Voraussetzungen für die Verwendung von Stoffen zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff genauer zu umschreiben.

Absatz 5: Damit der Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann, müssen Stoffe für die Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff einen hohen Reinheitsgrad gemäss Artikel 10a, sowie eine technische Qualität aufweisen, die für die geplante und vorhersehbare Verwendung der Bedarfsgegenstände geeignet ist. Zudem muss die

²¹ Siehe Fussnote 1.

²² Siehe Fussnote 2.

Herstellerin des Stoffes die Zusammensetzung des Stoffes kennen.

Da Stoffe zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff auch aus Abfällen gewonnen werden und diese Stoffe eine zufällige Kontamination aufweisen können, wird zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben, dass aus Abfällen hergestellte Stoffe ebenfalls einen hohen Reinheitsgrad aufweisen müssen.

Absatz 6: UVCB-Stoffe stammen in einigen Fällen aus einem Teil eines Organismus, bei dem keiner seiner Bestandteile entfernt wurde, oder sie stammen aus einem nur teilweise gereinigten natürlichen Material, sodass ihre vollständige Zusammensetzung unbekannt oder veränderlich sein kann. In anderen Fällen, in denen der UVCB-Stoff aus natürlichem Material extrahiert und weiter gereinigt werden kann, kann jedoch ein Stoff mit einer bekannten chemischen Zusammensetzung gewonnen werden. Um die Anforderung eines hohen Reinheitsgrads anwenden zu können, wird für neu in Anhang 2 gelistete UVCB-Stoffe ihre Identität nach dem neuesten Wissensstand so detailliert wie möglich beschrieben, einschliesslich ihrer Zusammensetzung, ihrer Herkunft und des zu ihrer Gewinnung angewandten Verfahrens, und die nicht charakterisierte Fraktion wird so weit wie möglich angegeben.

Für bereits in Anhang 2 gelistete UVCB-Stoffe, für die keine solche detaillierte Bezeichnung vorliegt, ist der Name des Stoffes der entscheidende Faktor für seine Identifizierung.

In der EU sind diese Bestimmungen in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011²³ zu finden.

Art. 14 Abs. 3 Bst. a

Es handelt sich lediglich um eine formelle Änderung: Der Verweis auf die Chemikalienverordnung wird abgekürzt ausgedrückt, weil die Abkürzung in Artikel 7a Buchstaben c eingeführt wird.

Art. 16 Unterlagen

In Artikel 16 werden basierend auf der Verordnung (EU) 2025/351²⁴ die Absätze 2 und 4 neu eingefügt. Diese Änderungen dienen dazu, genauer zu umschreiben, welche Informationen und Unterlagen sowie Materialproben den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Der ehemalige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Absatz 2: Marktteilnehmende müssen den zuständigen Behörden auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses Informationen über die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe und entsprechende Belege zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen müssen neu auch Informationen und Belege zur Einhaltung der Anforderungen betreffend den hohen Reinheitsgrad der Stoffe gemäss Artikel 10a enthalten. Zudem müssen diese Unterlagen auch für UVBC-Stoffe und Stoffe, die aus Abfällen hergestellt werden, den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 4: Um die Einhaltung der Anforderungen an Bedarfsgegenstände aus Kunststoff zu gewährleisten muss im Rahmen der amtlichen Kontrollmassnahmen die Probenahme von fertigen Bedarfsgegenständen sowie von Stoffen und Produkten aus Zwischenstufen gewährleistet sein. Daher müssen Marktteilnehmer sicherstellen, dass die Inspektorinnen und Inspektoren in den relevanten Phasen des Herstellungsprozesses

²³ Siehe Fussnote 1.

²⁴ Siehe Fussnote 2.

ses und von den verwendeten Stoffen und Materialien, die am Produktionsort vorhanden sind, Proben entnehmen können.

In der EU sind diese Bestimmungen in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011²⁵ zu finden.

Art. 43f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xx 202x

Die neuen Übergangsbestimmungen betreffend die Regelung von Bisphenol A und anderen gefährlichen Bisphenolen gelten nur für Bedarfsgegenstände, die Klebstoffe, Gummi oder Ionenaustauscherharze, enthalten. Für Bedarfsgegenstände, die Druckfarben, Kunststoffe, Silikone, Lacke oder Beschichtungen enthalten, gelten weiter die Übergangsbestimmungen nach Artikel 43c.

Für die übrigen Änderungen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr (Abs. 4).

Anhang 1a Bisphenole und Bisphenolderivate

Es wird eine Definition für Bisphenole und Bisphenolderivate anhand chemischer Strukturen eingeführt. Dies entspricht Anhang I der EU-Verordnung (EU) 2024/3190²⁶.

Anhang 1b Konformitätserklärung für bisphenolhaltige Bedarfsgegenstände

Dieser Anhang enthält die in der Konformitätserklärung für bisphenolhaltige Bedarfsgegenstände aufzuführenden Informationen. Insbesondere ist eine Liste aller Bisphenole oder Bisphenolderivate, die bei der Herstellung des Bedarfsgegenstandes verwendet wurden, zu erstellen. Dies entspricht Anhang III der EU-Verordnung (EU) 2024/3190.

Anhang 4 Bestimmungen über die Bewertung der Einhaltung der Migrationswerte bei Bedarfsgegenständen aus Kunststoff

In Anhang 4 werden die Fussnoten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst, d.h. auf die Fussnote zu Artikel 7c Absatz 4 verwiesen resp. die Fussnote aufgehoben, da der EU-Rechtsakt in diesem Anhang bereits zitiert wird.

Anhang 13 Besondere Anforderungen für Lacke und Beschichtungen

Die Ziffern 2 und 3 dieses Anhangs werden aufgehoben, da die entsprechenden Anforderungen neu in den Artikeln 7a–7c und Anhang 1a festgehalten sind.

Anhang 14 Konformitätserklärung für Lacke und Beschichtungen

Dieser Anhang wird aufgehoben, da die entsprechenden Anforderungen neu Anhang 1b festgehalten sind.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Es werden keine Auswirkungen auf den Bund erwartet.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Es werden keine Auswirkungen auf die Kantone erwartet.

²⁵ Siehe Fussnote 1.

²⁶ Siehe Fussnote 3.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Bedarfsgegenständerverordnung und insbesondere deren Anhänge werden regelmässig aktualisiert. Mit diesen Anpassungen werden technische Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und ihren wichtigsten Wirtschaftspartnern, insbesondere der EU abgebaut und ein möglichst ungehinderter Handel mit der EU sichergestellt.

Die Entwicklung und die Umstellung auf Ersatzstoffe für BPA und andere Bisphenole kann für Unternehmen eine Herausforderung sein. Entsprechend werden für diesen Prozess Übergangsfristen gewährt.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Anpassung der Bedarfsgegenständerverordnung und insbesondere deren Anhänge an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ist notwendig, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Diese Anpassung ist auch notwendig, um eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte zu gewährleisten.

Insbesondere das Verbot für BPA und andere schädliche Bisphenole in Bedarfsgegenständen wird dazu beitragen die Exposition der Bevölkerung gegenüber diesen Substanzen zu minimieren.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegenden Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 [GATT; SR 0.632.21], Übereinkommen vom 15. April 1994 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen [SPS-Übereinkommen; SR 0.632.20]) und Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse [TBT-Übereinkommen; SR 0.632.231.41]). Die Anpassungen werden unter dem SPS-Übereinkommen notifiziert.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch vereinbar mit den diesbezüglichen Regelungen des europäischen Rechts, das bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar wird.

5.2 Rechtsgrundlagen

Die vorgesehenen Änderungen der Bedarfsgegenständeverordnung stützen sich auf die Artikel 47 Absatz 5 (Kennzeichnung, Werbung und Verpackung von Gebrauchsgegenständen), 49 Absätze 3 und 4 (Anforderungen an Bedarfsgegenstände), 51 Absatz 2 (Plastikrecyclingverfahren: Bewilligungsvoraussetzungen), 52 Absatz 2 (Plastikrecyclingverfahren: Bewilligungsverfahren) und 95 Absatz 3 (Übergangsbestimmungen) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016²⁷.

5.3 Datenschutz

Die vorliegenden Änderungen haben keinen Einfluss auf den Datenschutz.

²⁷ SR 817.02